

Satzung des
Schwimm Club Altenessen 1926 e. V.
in der Fassung vom 11.03.2019 und
eingetragen im VR am 18.05.2020

Änderung wg. Vorgabe des Finanzamtes Essen NordOst

-In Fassung lt. Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung
2021 vom 27. September 2021

Änderung am 15.09.2022 im VR eingetragen

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Begünstigung
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- §10 Organe des Vereins
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Geschäftsführender Vorstand
- §13 Kassenprüfung
- §14 Auflösung des Vereins
- §15 Datenschutz
- §16 Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

- Der Verein wurde am 08. Mai 1926 gegründet und führt den Namen:
 - Schwimm Club Altenessen 1926 e. V.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der
 - Nummer VR 1953 eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Essen
- Der Verein ist Mitglied des:
 - Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW)
 - Essener Sportbund e.V. (ESPO)

1. Die Farben des Vereins sind schwarz – weiß

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Jugendpflege und der Ausübung des Schwimmsportes sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören:
 2. -Erteilung unentgeltlichen Schwimmunterrichts für seine Mitglieder.
 3. -Förderung des Wettkampfsports -intern und mit anderen Vereinen.
 4. -Pflege der Geselligkeit.
4. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.

§4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Klaus Kensy Rottkamp 13 45329 Essen Tel. 0201/ 346722
Klaus.Kensy@sca-26.de www.sca-26.de

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Der Ausschluss wird nach schriftlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geldleistungen) erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
3. Allein wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ist schriftlich oder per Email oder per Aushang (im Schaukasten des SCA 1926 e.V. im SGZ „Alte Badeanstalt“; Altenessener Straße 393, 45326 Essen) unter Beifügung der Tagesordnung, bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Verschiedenes
9. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl, die geheim vorzunehmen ist.
 10. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Das Verfahren ist das Gleiche wie bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
 11. Satzungsänderungen und die Auflösung oder Fusion des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/ der Kassierer/in sowie dem/ der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben. Er hat die Versammlungsprotokolle gegenzuzeichnen. Er überwacht die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihrem Wirkungskreis.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Alle Rechnungen und Ausgabenbelege sind von ihm dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und zur Zahlung anweisen zu lassen. Er erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
6. Der Geschäftsführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und führt die Anwesenheitslisten und Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen.
7. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz – Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und müssen kein Vereinsmitglied sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
4. Sie können die Entlastung des Kassierers beantragen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei unvorhersehbaren Ereignissen die zum Ausfall der gewählten Kassenprüfer führen, bestimmt der Vorstand neue Kassenprüfer.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige-sportliche Zwecke verwendet.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz – Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz obliegen dem Geschäftsführer.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese überarbeitete Neufassung der Satzungen des Vereins wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15.09.2022 in Kraft

Klaus Kensy
1.Vorsitzender

Helmut Becker
Protokollführer/ Geschäftsführer